



## **Severin Pflugi**

dipl. Treuhandexperte  
zugelassener Revisionsexperte

Mandatsleiter

Hehlen Treuhand AG

Mitglied EXPERTsuisse

E-Mail: [pflugi@hehlen.ch](mailto:pflugi@hehlen.ch)

## **Automatischer Informationsaustausch und straffreie Selbstanzeige**

### **Es ist fünf vor zwölf**

**Noch bis Ende September ist in den meisten Kantonen die straffreie Selbstanzeige möglich. Sie erlaubt Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte Vermögenswerte, die aufgrund des automatischen Informationsaustauschs den Steuerbehörden bekannt werden dürften, anzugeben.**

Die Steuern sind weltweit stetig im Wandel und bieten viel Diskussionsstoff. Schliesslich zahlt niemand gerne (viel) Steuern. So wird auch immer wieder, bewusst oder auch unbewusst, die Steuerzahllast nicht ganz gesetzeskonform vermindert. Nun hat die Schweiz zur Verhinderung von Steuerhinterziehung den automatischen Informationsaustausch mit anderen Ländern eingeführt. Dies birgt Risiken für viele Steuerpflichtige, die mit geeigneten Massnahmen verringert werden können.

### **Der OECD-Standard gilt auch für die Schweiz**

Die OECD hat einen Standard für den automatischen Informationsaustausch geschaffen und die Schweiz hat sich entschieden, ihn zu übernehmen. Der Informationsaustausch mit den Ländern der Europäischen Union und vielen weiteren Ländern kommt ab 2017 ins Rollen. Per Anfang 2018 sind neue Länder dazugekommen und künftig werden wohl noch weitere Länder dazustossen. Nach dem Standard der OECD sind bestimmte Banken, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungsgesellschaften verpflichtet, Finanzinformationen von im Ausland ansässigen Kunden aufzuzeichnen und zum Austausch anderen Ländern zur Verfügung zu stellen. Betroffen sind vor allem Bankkonten und rückkaufsfähige Versicherungsverträge

sowie persönliche Informationen wie Name, Geburtstag, Anschrift etc. zu deren Inhaber.

Die Daten werden seit Anfang 2017 gesammelt und im laufenden Jahr erstmals zwischen den Ländern ausgetauscht. Dem Schweizer Fiskus kommt dies selbstverständlich entgegen, da er zu bislang nicht bekannten, steuerrelevanten Tatsachen kommt. Andererseits birgt dieser Informationsaustausch für Steuerpflichtige das Risiko, dass bisher nicht deklarierte Elemente bekannt werden. Die Deklaration kann absichtlich unterblieben sein, allerdings könnte sich auch um Missverständnisse handeln.

### **Bankkonten und weitere Steuertatsachen**

Die vom Ausland gemeldeten Daten werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung den kantonalen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die kantonalen Steuerbehörden diese Informationen genau prüfen und mit den von den Steuerpflichtigen deklarierten Angaben abgleichen. Zwar werden beispielsweise von Banken „nur“ die Konten gemeldet, allerdings gehen die Steuerbehörden auch Anhaltspunkten nach, die auf andere Steuertatsachen wie etwa Immobilienbesitz hindeuten.

Erfahrungsgemäss werden ausländische Immobilien häufig nicht in der Schweizer Steuererklärung deklariert, da es sich beispielsweise nur um ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung handelt. Nichtsdestotrotz sind bei steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz auch im Ausland liegende Vermögenswerte und deren Erträge in der Schweizer Steuererklärung anzugeben. Die Steuerbehörden werden die bisher nicht deklarierten Tatsachen nachbesteuern.

### **Nachbesteuerung über zehn Jahre**

Wird also ein Ferienhaus in Italien „aufgedeckt“, wird ein Nachsteuerverfahren über die letzten 10 Jahre eingeleitet und der Steuerbetrag inklusive Verzugszinsen nachgefordert. Da es sich dabei um Steuerhinterziehung handelt, wird auch noch eine Busse fällig. Je nach Schwere des Vergehens, beträgt diese Busse zwischen einem Drittel und dem Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrags. Insbesondere bei Vermietung des Feriendomizils kann dies richtig teuer werden.

Die Schweiz bietet aber auch hier eine praktikable Methode zur Problemlösung, nämlich die straflose Selbstanzeige. Jede steuerpflichtige Person kann einmal im Leben zu Unrecht nicht deklarierte Steuertatsachen straffrei anzeigen. Bei einer straflosen Selbstanzeige fallen keine Bussen an. Der Haken dabei ist jedoch, dass nur straffrei ausgeht, wer die Anzeige aus eigenem Antrieb einreicht und die Steuerbehörde von der Steuerhinterziehung noch keine Kenntnis hat.

Der eigene Antrieb und der Zeitpunkt der Kenntnis der Steuerbehörde sind durchaus umstritten. Denn wäre die Selbstanzeige auch ohne Informationsaustausch erfolgt, und ab wann sind die Daten der Steuerbehörde bekannt? Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt sind, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerbehörde. Die Haltung der eidgenössischen Steuerverwaltung ist, dass die Kenntnis für die dem Informationsaustausch unterliegende Steuertatsachen ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt ist. Zu diesem Zeitpunkt können die kantonalen Steuerbehörden die Daten abrufen.

Im Gegenzug bedeutet dies, dass grundsätzlich eine straflose Selbstanzeige bis 30. September 2018 erfolgen kann. Die kantonalen Steuerbehörden sind sich dabei aber nicht einig und wenden unterschiedliche Praktiken an. Die Kantone BL, BS und SO übernehmen die Haltung der eidgenössischen Steuerverwaltung und akzeptieren straflose Selbstanzeigen bis Ende September 2018.

### **Die Zeit drängt**

Die Zeit drängt, es ist fünf vor zwölf für die Selbstanzeige. Den Betroffenen ist zu empfehlen, reinen Tisch und von der Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige Gebrauch zu machen. Dabei sollten sämtliche nicht deklarierten Steuertatsachen und nicht nur ein Teil davon offengelegt werden. Bei Untätigkeit riskiert man unangenehme finanzielle Folgen. Die Aufarbeitung der Unterlagen für die letzten 10 Jahre kann erfahrungsgemäss einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist es ratsam, sich umgehend damit zu befassen, um sich unnötigen Zeitdruck zu ersparen.